

# Amtsblatt

für die  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf  
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

---

Jahrgang 2018 Nr. 4 Stadtoldendorf, den 28.05.2018

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
6	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2018 vom 09.03.2018 und Bekanntmachung vom 27.04.2018	29
7	Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2018 vom 22.02.2018 und Bekanntmachung vom 26.04.2018	31
8	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grünanlage Rottenweg“ der Gemeinde Lüerdissen vom 05.10.2017	33
9	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplatz“ der Gemeinde Lüerdissen vom 05.10.2017	36
10	Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2018 vom 22.02.2018 und Bekanntmachung vom 07.05.2018	39
11	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 30.01.2018 und Bekanntmachung vom 07.05.2018	41
12	Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2018 vom 15.03.2018 und Bekanntmachung vom 22.05.2018	43

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 09.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	538.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	544.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	523.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	96.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	588.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	632.000 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 350 v. H. |

Heinade, 09.03.2018

gez. Rawisch

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.3. bis zum 02.06.2018

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 27.04.2018

gez. Rawisch

(Bürgermeister)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	493.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	449.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	476.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	488.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	522.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Eimen, 22.02.2018

gez. Allerkamp

---

 ( Bürgermeister )

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.05. bis zum 07.06.2018

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, 26.04.2018

gez. Allerkamp

---

 (Bürgermeister)

## Satzung

### Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grünanlage Rottenweg“ der Gemeinde Lüerdissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am **04.10.2017** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Gemeinde Lüerdissen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Grünanlage Rottenweg“ bezeichnet.

#### § 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück der Grünanlage an der Straße „Rottenweg“ Gemarkung Lüerdissen, Flur 5, Flurstück 306, 307/2, 111/442 und 104/305.

(2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

#### § 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
.....  
(Bürgermeister)

Lüerdissen, den **05. Okt. 2017**

  
.....  
(Gemeindedirektor)

## Hinweis

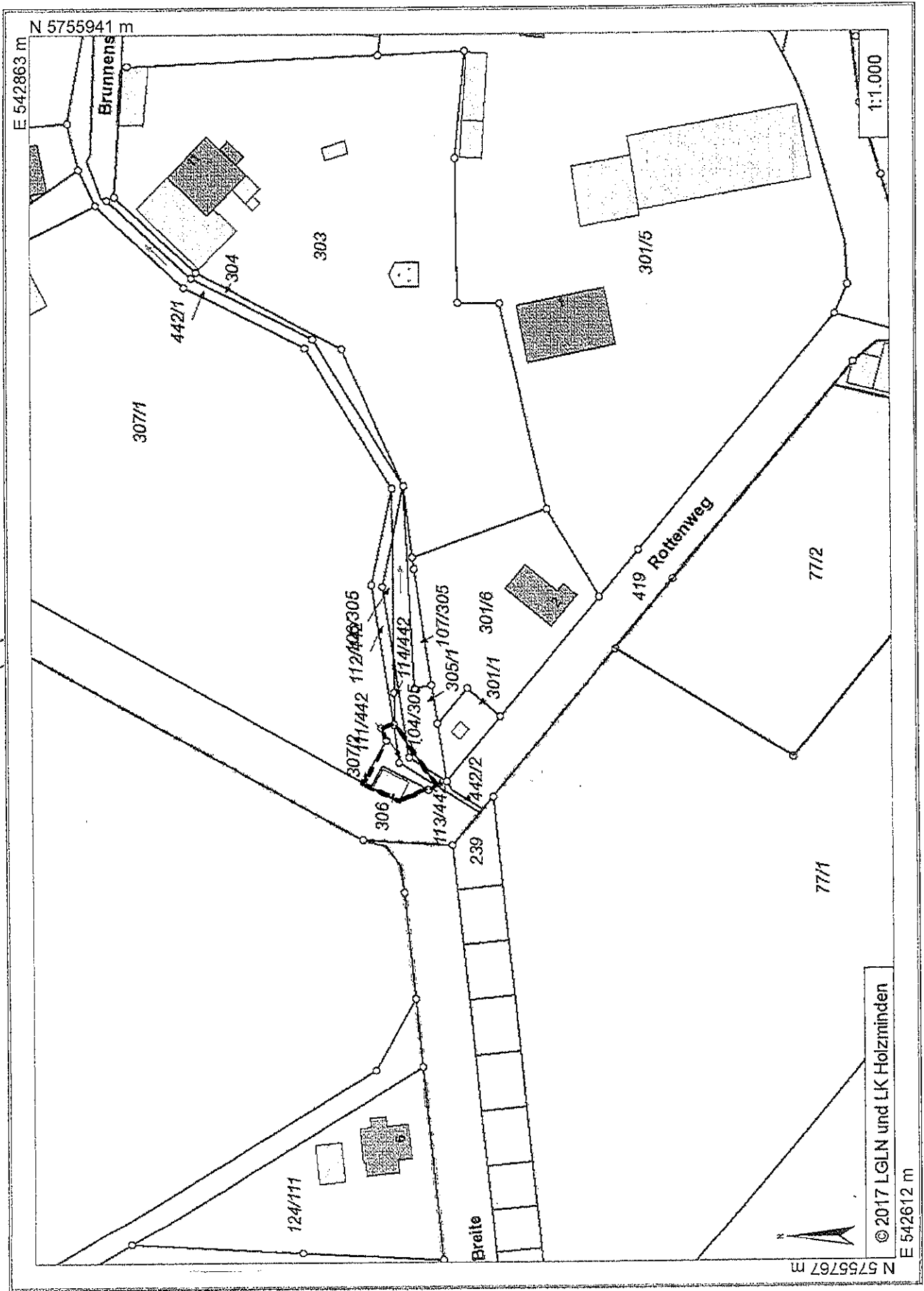
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder auf Grund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr, in dem die Sanierungssatzung in Kraft getreten ist, festgelegt worden.

8.4 Liedersee - Errichtung Grünanlage 130 m<sup>2</sup>



--- Säumerungsgebiet



## Satzung

### Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplatz“ der Gemeinde Lüerdissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am **04.10.2017** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Gemeinde Lüerdissen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Kinderspielplatz“ bezeichnet.

#### § 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück des Kinderspielplatzes an der Straße „Im Dorfe“ Gemarkung Lüerdissen, Flur 5, Flurstück 317/2.

(2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.


#### § 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
.....  
(Bürgermeister)

Lüerdissen, den **05. Okt. 2017**

  
.....  
(Gemeindedirektor)

## Hinweis

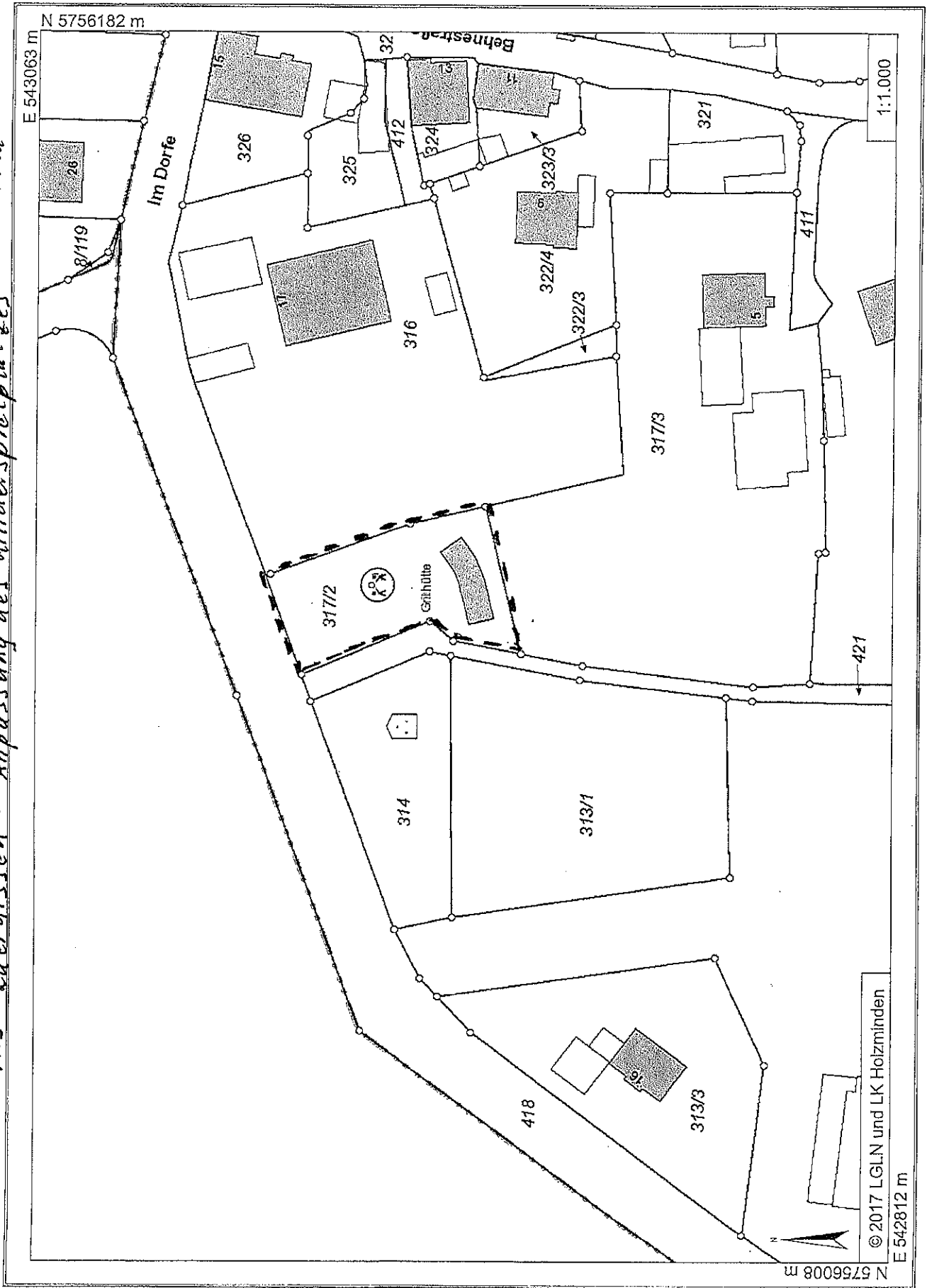
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder auf Grund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr, in dem die Sanierungssatzung in Kraft getreten ist, festgelegt worden.

11.5 Lüerdissen - Anpassung des Kinderspielflatzes 1.047 m<sup>2</sup>



--- Sanierungsgebiet

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	873.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	931.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	884.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	439.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	346.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.278.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.231.100 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Deensen, den 22.02.2018

gez. Ullmann

\_\_\_\_\_  
( Bürgermeister )

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.05.2018 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.05. bis zum 07.06.2018

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 07.05.2018

gez. Ullmann

\_\_\_\_\_  
( Bürgermeister )

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 30.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.329.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.365.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.085.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.064.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.751.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.447.400 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.490.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.326.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.549.600 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.490.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 355.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.847.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.600.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 24,677 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 30.01.2018

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 sowie § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.05.2018 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.05. bis zum 07.06.2018

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 07.05.2018

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

### Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.060.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.038.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.933.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.818.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	502.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	639.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.436.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.514.200 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in nicht veranschlagt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 488.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.

2. Gewerbesteuer 375 v. H.

Eschershausen, 15.03.2018

gez. Grupe  

---

(Bürgermeister)

gez. Anders  

---

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.05. bis zum 07.06.2018

während der Öffnungszeiten im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 22.05.2018

gez. Anders

---

(Stadtdirektor)